

Ausfertigung

Beschluss Nr. 3472019-2024 der Sitzung der StV vom 30.11.2023

Benutzungsordnung der Stadt Loitz für die Nutzung städtischer Sportstätten und -anlagen

Die Stadt Loitz ist Eigentümerin bzw. Pächter der nachfolgend unter § 1, Absatz 1 aufgeführten städtischen Sportstätten und -anlagen. Für die Nutzung der städtischen Sportstätten und -anlagen wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende städtische Sportstätten und -anlagen:

- Mehrzweckhalle „Peenetal“
- Sportplatz und Gebäude „Hiddenhausener Straße“

(2) Die städtischen Sportstätten und -anlagen werden für folgende Nutzer vergeben:

- Sportunterricht der Schulen einschließlich Neigungsunterricht
- eingetragene Sportvereine und Verbände
- sonstige Nutzungsgruppen, soweit dies unter Berücksichtigung der erstgenannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

(3) Bei der Vergabe ist nachfolgenden Prioritäten zu verfahren:

- Einstufung der Antragsteller nach Absatz 2
- Berücksichtigung der Alters- und Leistungseinstufungen
- die sportartenspezifische Nutzung
- effektive Auslastung der Sportflächenkapazität.

(4) Keine Entgelte werden gefordert für den außerschulischen Sport, den Behindertensport sowie den Kinder- und Jugendsport der Vereine und Verbände des Amtsbereiches (gilt auch für Wettkämpfe), sofern keine Einnahmen erzielt werden.

(5) Alle anderen Nutzergruppen, einschließlich des Erwachsenensportes und Wettkampfsportes der Vereine und Verbände, haben ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung der Stadt Loitz und aus dem vereinbarten Mietvertrag an die Stadt Loitz zu entrichten.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Sportstätten und -anlagen besteht nicht.

(7) Auf der Tribüne und auf dem Spielfeld ist der Verzehr von Speisen und Getränken strengstens untersagt.

(8) Bei Veranstaltungen (Neujahrsempfang, Tanzveranstaltungen, etc.) ist der Verzehr nur an Tischen erlaubt.

§ 2

Antragstellung

(1) Anträge auf Nutzung der städtischen Sportstätten und -anlagen sind jedes Jahr bis zum 15.06. an die Stadt Loitz zu richten. Die Nutzungsplanung wird für den Zeitraum August des laufenden bis Juli des kommenden Jahres erarbeitet.

(2) Im Antrag müssen der Zweck der Nutzung, gewünschte Sporteinrichtung / -anlage, Zeitumfang, Anzahl der Benutzer sowie die Aufsichtsperson enthalten sein.

(3) Diese Ausgangsinformationen bilden die Grundlage für die Erarbeitung eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Loitz und dem Benutzer. Die Entgelte werden jährlich zum 30.06/30.11. des laufenden Haushaltsjahres in Rechnung gestellt.

(4) Die Vertreter der Schulen, der Sportvereine und Verbände sowie der Hallenwart sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten zu vergeben.

§ 3

Benutzungszeit

(1) Die städtischen Sportstätten und -anlagen werden widerruflich von montags bis freitags von **7.00 Uhr bis 23.00 Uhr** sowie auf Antrag an den Wochenenden vergeben. Ausnahmefälle sind möglich.

(2) Als Benutzungszeit für Training und Übung gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Nutzungsobjektes einschließlich der Zeiten für Duschen, Umkleiden, Auf-, Abbauen und Aufräumen. Das Nutzungsobjekt und die Nebenräume dürfen frühestens ½ Stunde vor Beginn des Spielbeginns betreten werden bzw. sind ½ Stunde nach Beendigung des Sportbetriebes zu verlassen ggf. nach dem Ausschalten der Beleuchtung und der technischen Anlagen sorgfältig zu verschließen, wenn kein Hallenwart anwesend ist.

(3) Werden die Duschen nicht benutzt, schließt der Hallenwart hierfür die Wasserzufuhr.

(4) Für sportliche Zwecke endet die Benutzungszeit um **23.00 Uhr**.

- (5) Während der Sommerferien sind die Sporthallen geschlossen. Ausnahmen sind objektbezogen bei der Stadt zu beantragen.
- (6) Die Hallenordnung ist einzuhalten.

§ 4

Art der Nutzung

- (1) Der Antragsteller (außer Schulen) schließt eine Vereinbarung über die Nutzung der städtischen Sportstätten und -anlagen mit der Stadt Loitz ab, die die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner, die Nutzungsdauer und die Entrichtung von Nutzungsentgelten regelt. Mit der Vereinbarung ist die Hallen- bzw. Platzordnung zu übergeben, aktenkundige Belehrungen sind zu o.g. Ordnung herbeizuführen.
- (2) Die zur Ausstattung der städtischen Sportstätten und -anlagen notwendigen Grundsportgeräte werden vom Betreiber der Sportstätten gestellt. Für die darüber hinaus zum Betreiben der Sportart notwendigen Geräte ist der Benutzer selbst verantwortlich.
- (3) Die Nutzung der städtischen Sportstätten und -anlagen darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers bzw. des Übungsleiters erfolgen. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte und stellt durch den Verantwortlichen in Verbindung mit dem Hallenpersonal sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Bei fehlendem Hallenpersonal prüfen die Nutzer und Nachnutzer gemeinsam die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte. Etwaige Schäden sind im Hausbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen. Von den Vereinen und Verbänden sind diese der Stadt Loitz schriftlich zu benennen.
- (4) Die städtischen Sportstätten und -anlagen sind nach der jeweiligen Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand **dem nachfolgenden Nutzer** zu übergeben.

Führung des Hausbuches

Folgende Eintragungen sind vom Nutzer im Hausbuch vorzunehmen:

- Name, Vorname und Anschrift des Nutzers
- Datum und Uhrzeit beim Betreten der Mehrzweckhalle
- Datum und Uhrzeit beim Verlassen der Mehrzweckhalle
- Festgestellte Schäden und Mängel
- besondere Vorkommnisse
- Unterschrift
- Benutzte Kabine/Kabinenummer

Die Sportanlage darf **nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters/Stellvertreters** betreten und benutzt werden. **Ohne verantwortlichen Übungsleiter/ Stellvertreter darf kein Übungsbetrieb stattfinden.** Die Übungsleiter dürfen nur Sportarten anleiten, für die sie qualifiziert sind. Einer Einzelperson ist die aktive sportliche Betätigung nicht gestattet.

§ 5

Reinigung

- (1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nach der Benutzung die Sporthalle, die Umkleideräume, die Duschräume und Toiletten, die Nebenräume und ggf. die Außenanlagen in sauberem Zustand wieder verlassen werden (Müll in den Mülleimer, dazwischen der Duschkabinen, Beseitigung von Zigarettenkippen, Leerung der Aschenbecher und einsammeln von Leergut vor dem Objekt).
- (2) Über eine eventuelle erforderliche Grundreinigung der Sporthalle sowie der Dusch- und Umkleideräume bei Sonderveranstaltungen z. B. Wochenendturnieren, wird im Einzelfall nach Absprache entschieden.
- (3) Die Reinigungsarbeiten bei Hallen ohne Hallenpersonal unterliegt dem jeweiligen Nutzer der Sporthalle selbst und wird im Mietvertrag vereinbart.
- (5) Reinigungsmittel und -material stellt die Stadt Loitz.

§ 6

Sportgeräte

- (1) Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte und stellt durch den Verantwortlichen in Verbindung mit dem Hallenwart sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Bei fehlendem Hallenpersonal prüfen die Nutzer und Nachnutzer gemeinsam die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte. Etwaige Schäden sind im Hausbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.
- (2) Die Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Übungsleiter aufgestellt und benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (Tae, Ringe) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Matten sind zu tragen bzw. auf dem Mattenwagen zu transportieren. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung wieder in die Grundstellung zu bringen. Spann- und Rollvorrichtungen an den Geräten sind nach der Benutzung zu entlasten.
- (4) Die Sportgeräte sind nach dem Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen, ggf. zu verschließen.
- (5) Kein Gerät darf ohne Genehmigung der Stadt Loitz aus der Sportstätte entnommen oder anderweitig benutzt werden.
- (6) Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in den Mieträumen bedarf schriftlicher Zustimmung der Stadt Loitz.

§ 7

Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten. Näheres regeln die erlassenen Hallen- und Platzordnungen.
- (2) Feuer und offenes Licht sind generell untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Objekt nicht gestattet.
- (3) Des Weiteren ist es untersagt, Nebelmaschinen bei Veranstaltungen zu benutzen.

§ 9

Haftung

- (1) Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder die teilnehmenden Personen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Stadt Loitz ist berechtigt, Schäden des Benutzers bzw. Veranstalters beseitigen zu lassen und sich die Kosten vom Verursacher erstatten zu lassen.

§ 10

Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Loitz von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung durch dritte Personen von diesen gestellt werden könnten.

§ 8

Widerruf

- (1) Einen fristlosen Widerruf der Nutzungsvereinbarung haben die Antragsteller bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung zu erwarten.

§ 11

In Kraft treten

- (1) Diese Benutzungsordnung **tritt mit Wirkung vom 30.11.2023** in Kraft. Mit gleichem Tag treten alle bestehenden Benutzungsordnungen außer Kraft.

Loitz, den 12.01.2024



Christin Witt
Bürgermeisterin

Stadt Loitz
Die Bürgermeisterin
Lange Straße 83
17121 Loitz